

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1976	Nummer 22
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister	
17. 3. 1976	Gem. RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1976 .	317

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister**

**Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern,
zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1976**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
– IV/A 3 – 73-01 – VI/B 3 – 14-12 (29) u. d.
Innenministers IV C 5/A 2 – 6221 – v. 17. 3. 1976

- 1 Der auch im Jahre 1976 zu erwartende Reiseverkehr erfordert vorbeugende Maßnahmen.
- 2 **Reisezeiten**
Reisezeiten sind:
 - 2.1 **Ostern und Pfingsten**
 - 2.11 von Gründonnerstag, dem 15. April 1976, 0.00 Uhr bis einschließlich Mittwoch, dem 21. April 1976, 24.00 Uhr,
 - 2.12 von Freitag, dem 4. Juni 1976, 0.00 Uhr bis einschließlich Mittwoch, dem 9. Juni 1976, 24.00 Uhr.
 - 2.2 **Hauptreisezeit (Sommerferien) Anlage**
von Donnerstag, dem 17. Juni 1976, 0.00 Uhr bis Mittwoch, dem 15. September 1976, 24.00 Uhr.

Anlage

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Reiseverkehrs wird folgendes bestimmt:

3 Bauarbeiten während der Reisezeiten

Mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministers für Verkehr (BMV) können an den Betriebsstrecken der Autobahnen einzelne Baustellen zugelassen werden.

Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen an Autobahnen werden von den Landschaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse bekanntgegeben.

Arbeiten am Fahrbahnrand und neben der Strecke sind zulässig, wenn sie nach Kap. II Nr. 5 der „Grundsätze für die Planung und Durchführung von Arbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen von längerer Dauer“, vgl. RdErl. v. 15. 3. 1971 (MBl. NW. S. 622), durchgeführt werden.

Die Durchführung von Bauarbeiten auf stärker befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen ist während der Reisezeit verkehrlich nur dann zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hierzu sind die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)“, RdErl. v. 12. 12. 1968 (SMBI. NW. 9220), zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.52 der Verkehrslenkungsrichtlinien).

- 4 Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß § 44 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) anordne:

4.1 Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen

Für die Zeit von Freitag, dem 26. März 1976 bis Mittwoch, dem 1. September 1976 sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw über 4 t und Lkw mit Anhänger zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatztafeln die entsprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.

4.2 Sperrung von Anschlußstellen (AS) und Autobahnkreuzen (AK)

- 4.2.1 Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, zu den in Nr. 4.1 genannten Zeiten bei Bedarf nachstehende Anschlußstellen und Autobahnkreuze für den Verkehr in bestimmten Fahrtrichtungen zu sperren:

Autobahn A 1

AS Köln-Niehl (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Nord (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Köln-Bocklemünd (beide Fahrtrichtungen)
AS Köln/Lövenich (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-West (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

Autobahn A 2

AS Hamm (beide Fahrtrichtungen)

Autobahn A 3

AS Oberhausen (beide Fahrtrichtungen)
AS Opladen (beide Fahrtrichtungen)
AK Leverkusen (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Leverkusen (beide Fahrtrichtungen)
AS Köln-Mülheim (beide Fahrtrichtungen)
AS Köln-Dellbrück (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Ost (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Köln-Königsforst (beide Fahrtrichtungen)
AS Siegburg/Troisdorf (beide Fahrtrichtungen)
AS Bonn/Siegburg (beide Fahrtrichtungen)
AS Siebengebirge (beide Fahrtrichtungen)
AS Bad Honnef/Linz (beide Fahrtrichtungen)

Autobahn A 4

AS Köln-Klettenberg (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Süd (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

AS Köln-Poll/Porz (beide Fahrtrichtungen)

AK Köln-Gremberg (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

- 4.2.2 Eine Sperrung der genannten Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen frei von Behinderungen sind. Die für die Sperrung benötigten Verkehrszeichen und -einrichtungen werden von der Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.

4.3 Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

Die Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Vorankündigungstafeln auf den Autobahnen wird von den Autobahnämtern geprüft.

4.4 Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeit bestehen bleiben

Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeiten gem. Nr. 2.1 und 2.2 muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.

Zum Schutze der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben (vgl. IV 2a) dd) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 Verkehrseinrichtungen); die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.

4.5 Lichtzeichenanlagen

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.

4.6 Sonntagsfahrverbot

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden.

Im übrigen verweise ich auf die VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7.

4.7 Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

Der Bundesminister für Verteidigung ist seitens des BMV gebeten worden, erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr in den in Nr. 2.1 angegebenen Zeiten nur in besonders dringenden Fällen mit Zustimmung des zuständigen Wehrbereichskommandos und nach sorgfältiger Abstimmung mit den zuständigen Erlaubnisbehörden, vgl. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 24/SGV. NW. 92), durchzuführen.

Die Verbindungsstellen der Stationierungstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den in Nr. 2.1 genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.

Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sollten in den in Nr. 2.2 angegebenen Zeiten nach Möglichkeit nur in den Nachtstunden und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden.

Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. v. 6. 12. 1965 (MBl. NW. 1966 S. 49/SMBI. NW. 54).

4.8 Schwer- und Großraumverkehr (§§ 22 und 29 StVO)

4.81 Von Gründonnerstag bis Mittwoch nach Ostern und von Freitag vor Pfingsten bis Mittwoch danach dürfen Erlaubnisse für den Schwer- und Großraumverkehr für Autobahnen nicht erteilt werden; für Bundesstraßen oder sonstige stark befahrene Straßen des Reise- und Ausflugsverkehrs können sie nur dann erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.

4.82 Die Straßenverkehrsbehörden werden darauf hingewiesen, daß nach VI 2 der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 und zu III 3 der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 die Benutzung der Autobahnen durch erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Transporte in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September 1976 möglichst nur von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu erlauben ist.

4.9 Ebenso nachteilig wie unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Veranstaltungen (insbesondere Zuverlässigkeitsfahrten und Umzüge) auf die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs aus. Sie sollten daher während der in Nrn. 2.1 und 2.2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen stark befahrenen Straßen unterbleiben.

5 Polizeiliche Maßnahmen

Ergänzend zu den „Verkehrslenkungsrichtlinien“, den „Richtlinien für verkehrsregelnde und -überwachende Maßnahmen bei ständig wiederkehrenden Ereignissen und Anlässen“, RdErl. v. 12. 6. 1969 (SMBL. NW. 20530), und den „Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei“, RdErl. v. 8. 5. 1967 (SMBL. NW. 20530) wird angeordnet:

5.1 Nachrichten- und Führungszentrale des Innenministers NW (NFZ IM/NW)

5.11 Die NFZ IM/NW koordiniert als Landesverkehrsleitzentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern.

Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes NW sind vorerst, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.

Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardienststellen der angrenzenden Länder zu regeln.

Die NFZ IM/NW ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.

5.12 Die NFZ IM/NW ist als Landes- und Bundesmeldestelle des Verkehrswarnfunks der Polizei durchgehend besetzt.

5.13 Unvorhersehbare (akute) Verkehrsstörungen (Verkehrslagen der Stufen 4 und 5) auf Bundesfernstraßen sind der NFZ IM/NW immer dann zu melden, wenn die Verkehrsstörung nicht sofort beseitigt werden kann.

In diesen Fällen sollen die Fahrzeugführer aus Gründen der Verkehrssicherheit auf die Störungen hingewiesen werden.

5.14 In Lagemeldungen an die NFZ IM/NW sind die Verkehrsstärken wie folgt zu bestimmen:

Verkehrsstufe	Durchfahrtsmenge (Kfz/min/Fahstreifen)	Fließbereich	Rundfunkdurchsage
1	0–10	stabil	schwächer Verkehr
2	mehr als 10–20	stabil	lebhafter Verkehr
3	mehr als 20	instabil	dichter, noch flüssiger Verkehr
4	fallend	stop-and-go	zähflüssiger Verkehr
5	0	Stau	stehender Verkehr

5.15 Neben den angeordneten Lagemeldungen sind von den Regierungspräsidenten alle wesentlichen Veränderungen der gemeldeten Verkehrslage sofort der NFZ IM/NW mitzuteilen.

5.16 Die meldepflichtigen Polizeidienststellen – Abschnitt B III des RdErl. v. 8. 5. 1967 (SMBL. NW. 20530) – berichten der Nachrichten- und Führungszentrale am 15. April und 3. Juni 1976 sowie in der Zeit vom 17. Juni bis 9. September 1976 jeweils donnerstags bis 10.00 Uhr über vorhersehbare Verkehrsstörungen an den folgenden Wochenenden. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die unbedingt notwendige schnelle und lückenlose Übermittlung von Meldungen über akute Verkehrsstörungen bleibt hiervon unberührt.

5.17 Daneben behält sich der Innenminister vor, die Verkehrsstärken in den Bereichen einzelner Polizeiautobahnstationen (PASt) in dringenden Fällen bei den jeweiligen Einsatzleitungen oder der betreffenden PASt abzufragen.

5.2 Bereithalten von Abschleppwagen

Die zuständigen Polizeidienststellen veranlassen, daß an Engpässen auf Autobahnen, wie z. B. Baustellen, Abschleppwagen in unmittelbarer Nähe bereitstehen.

5.3 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen

Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen.

Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbots und der Beschränkungen auf Grund der vorgesehenen „Verordnung zur Erleichterung des Ferientravelverkehrs auf der Straße im Jahre 1976 (Ferienreiseverordnung 1976)“.

Solfern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht zu gestatten. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

5.4 Einsatzbefehle

Die Regierungspräsidenten übersenden dem Innenminister bis jeweils eine Woche vor Einsatzbeginn ihre Einsatzbefehle für die Zeiträume, in denen zur Koordinierung verkehrsregelnder und -lenkender Maßnahmen Befehlsstellen eingerichtet werden.

5.5 Erfahrungsberichte

Die Regierungspräsidenten legen dem Innenminister bis zum 20. 9. 1976 (Termin bei den Regierungspräsidenten 25. 9. 1976) einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht über den Verkehrsablauf während der Hauptreisezeit vor. Dabei interessieren besonders folgende Fragen:

5.51 Allgemeine Entwicklung des Verkehrs im Vergleich zum Vorjahr (soweit möglich unter Auswertung der Zählergebnisse der automatischen Zählstellen),

5.52 wiederholt aufgetretene erhebliche Schwierigkeiten (großräumige Verkehrsstauungen mit Angabe der Streckenabschnitte und Ursachen),

5.53 Auswirkungen des verstärkten Lkw-Verkehrs auf das nicht gesperrte Straßennetz,

5.54 Verkehrsstörungen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte,

5.55 Verkehrsablauf an den Freitagen vom 18. Juni bis 10. September 1976 auf dem Autobahnnetz,

5.56 Unfallentwicklung auf dem Autobahnnetz, zusammengefaßt für die Hauptreisezeit (Gesamtzahl der Unfälle, der Getöteten und Verletzten, jeweils von Samstag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr mit Vergleichszahlen des Vorjahres).

Ferienordnung 1976

S t a a t	R e i s e m o n a t			
	Juni	Juli	August	September
Belgien	1.			1.
Dänemark	19.		8.	
England	Mitte	Juli		M. Sept.
Frankreich	30.			14.
Niederlande	26.		15.	
Schweden	M. Juni		M. Aug.	
B u n d e s l a n d	← Hauptreisezeit: 17. 6. bis 15. 9. →			
Baden-Württemberg	1.		14.	
Bayern		29.		15.
Berlin	24.		7.	
Bremen	24.		7.	
Hamburg	21.		31.	
Hessen	17.		31.	
Niedersachsen	24.		4.	
Nordrhein-Westfalen		15.		28.
Rheinland-Pfalz		29.		8.
Saarland		29.		11.
Schleswig-Holstein	18.		2.	

– MBL NW. 1976 S. 317.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.